

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

(Diese Anzeige ist **spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** im Steuer- und Gewerbeamt steueramt@neuhof-fulda.de einzureichen)

An die Gemeindeverwaltung NeuhoF Steuer- und Gewerbeamt Lindenplatz 4 36119 NeuhoF	Eingang am: Verteiler <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Kreisbaubehörde <input type="checkbox"/> Gewerbeprüfdienst <input type="checkbox"/> Lebensmittelüberwachung <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde <input type="checkbox"/> Finanzamt						
1. Angaben zum Veranstalter / zur verantwortlichen Person							
Name, Vorname (natürliche Personen bzw. Vertreter des Veranstalters)	Geburtsdatum						
Anschrift	Telefon						
Name Firma / Verein / juristische Person	Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung						
Anschrift Firma / Verein / juristische Person	E-Mail						
2. Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt							
Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Sportfest, Kirmes, Weihnachtsmarkt, usw.)							
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)							
Zeitraum der Veranstaltung (jeder Veranstaltungstag ist separat zu benennen)							
Datum	Uhrzeit (von – bis)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl					
<input type="checkbox"/>	im Festzelt	<input type="checkbox"/>	in Räumen	<input type="checkbox"/>	im Freien	<input type="checkbox"/>	atypische Gebäude (z.B. Lagerhalle, Scheune)
Raum- / Zeltgröße	Hinweis zum Festzelt: Festzelte ab einer Größe von 75 m ² sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Fulda mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter anzuzeigen. Mail an bauaufsicht@landkreis-fulda.de oder tel. 0661 6006-0 (Stichwort: Zeltabnahme)						
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl) vorhanden / aufgestellt:							
Damen-Spültoiletten:	Herren-Spültoiletten:	Urinale / Becken:					
3. Antrag auf Sperrzeitverkürzung				4. Externe Dienstleister (Bitte Anlage ausfüllen)			
Für das Gaststättengewerbe beginnt die Sperrzeit um 24.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr (§ 2 Verordnung über die Sperrzeit). Auf Antrag kann diese Sperrzeit bis auf 3.00 Uhr verkürzt werden.				<input type="checkbox"/> Brandsicherheitsdienst		<input type="checkbox"/> Sicherheitsdienst	
<input type="checkbox"/> Es wird folgende Sperrzeitverkürzung beantragt:				<input type="checkbox"/> Sanitätsdienst		<input type="checkbox"/> externe Caterer	
5. Verabreichung von Speisen & Getränken							
Datum	Uhrzeit (ab 00:00 Uhr bis)			<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen			
	bis			<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke		<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	
	bis			<input type="checkbox"/> Speisen:			
	bis						
Ort, Datum				Unterschrift des Veranstalters / der für die Veranstaltung verantwortlichen Person			